



Bundesgerichtshof
XII. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
Herrn
Prof. Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacherstraße 27
94315 Straubing

Aktenzeichen

XII ZB 483/15

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 1133

oder 1504

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 06.11.2015

Kurzmitteilung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betr. Prof. Dr. Reinhold Kiehl

erhalten Sie den Beschluss vom 4. November 2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.


Küpferle, Justizamtsinspektorin

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 483/15

vom

4. November 2015

in der Betreuungssache

betreffend Prof. Dr. Reinhold Kiehl, Wittelsbacherstraße 27, Straubing,
Rechtsbeschwerdeführer,

Weiterer Beteiligter:

Bruno Ebner, Spitalplatz 6, Bad Kötzing,
Betreuer

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 2015 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Günter und Dr. Botur

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Regensburg vom 23. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, für die Durchführung dieses Rechtsmittels Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

In einem Betreuungsverfahren ist eine gerichtliche Beweisanordnung, deren Wirkungen sich - wie hier - auf die Beauftragung des Sachverständigen und eine anschließende Kontaktaufnahme des Gutachters mit dem Betroffenen beschränkt, als Zwischenentscheidung nicht selbständig anfechtbar (Keidel/Budde FamFG 18. Aufl. § 280 Rn. 15; Prütting/Helms/Fröschle FamFG 3. Aufl. § 280 Rn. 33; vgl. bereits Senatsbeschluss vom 23. Januar 2008 - XII ZB 209/06 - FamRZ 2008, 774 Rn. 17 f. zum früheren Rechtszustand). Zwischenentscheidungen des Beschwerdegerichts sind aus diesem Grund auch dann nicht mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde anfechtbar, wenn sie in einem der in § 70 Abs. 3 FamFG genannten Verfahren ergehen (MünchKommFamFG/Ansgar Fischer 2. Aufl. § 70 Rn. 36; vgl. auch Senatsbeschluss vom 15. Februar 2012 - XII ZB 451/11 - FamRZ 2012, 619 Rn. 3 f. für ein Rechtsmittel gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Ablehnung eines Mitglieds des Beschwerdegerichts).

Abgesehen davon ist das Rechtsmittel entgegen § 10 Abs. 4 FamFG nicht durch einen am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Dose


Günter

Weber-Monecke

Botur

Klinkhammer

Ausgefertigt:


Küpferte, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 483/15

vom

4. November 2015

in der Betreuungssache

betreffend Prof. Dr. Reinhold Kiehl, Wittelsbacherstraße 27, Straubing,
Rechtsbeschwerdeführer,

Weiterer Beteiligter:

Bruno Ebner, Spitalplatz 6, Bad Kötzing,
Betreuer

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 2015 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Günter und Dr. Botur

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Regensburg vom 23. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, für die Durchführung dieses Rechtsmittels Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

In einem Betreuungsverfahren ist eine gerichtliche Beweisanordnung, deren Wirkungen sich - wie hier - auf die Beauftragung des Sachverständigen und eine anschließende Kontaktaufnahme des Gutachters mit dem Betroffenen beschränkt, als Zwischenentscheidung nicht selbständig anfechtbar (Keidel/Budde FamFG 18. Aufl. § 280 Rn. 15; Prütting/Helms/Fröschle FamFG 3. Aufl. § 280 Rn. 33; vgl. bereits Senatsbeschluss vom 23. Januar 2008 - XII ZB 209/06 - FamRZ 2008, 774 Rn. 17 f. zum früheren Rechtszustand). Zwischenentscheidungen des Beschwerdegerichts sind aus diesem Grund auch dann nicht mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde anfechtbar, wenn sie in einem der in § 70 Abs. 3 FamFG genannten Verfahren ergehen (MünchKommFamFG/Ansgar Fischer 2. Aufl. § 70 Rn. 36; vgl. auch Senatsbeschluss vom 15. Februar 2012 - XII ZB 451/11 - FamRZ 2012, 619 Rn. 3 f. für ein Rechtsmittel gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Ablehnung eines Mitglieds des Beschwerdegerichts).

Abgesehen davon ist das Rechtsmittel entgegen § 10 Abs. 4 FamFG nicht durch einen am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Dose

Günter

Weber-Monecke

Botur

Klinkhammer